

Volker Backs LL.M., Rechtsanwalt, Dresden

Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsmittelbelehrung – fehlender Hinweis auf Klagemöglichkeit auf elektronischem Wege (auch Anmerkung zu VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 22.09.2011, 4 K 540/11.NW)

In verwaltungsrechtlichen wie auch in sozialrechtlichen Verfahren kommt den Rechtsmittelbelehrungen im Widerspruchsbescheid besondere Bedeutung zu. Ist die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft, verlängert sich die Klagefrist auf ein Jahr. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Rechtsmittelbelehrung bereits dann fehlerhaft ist, wenn sie nicht auf eine bestehende Möglichkeit zur Klageerhebung auf elektronischem Wege hinweist und welche Folgen dies tatsächlich hat.

Den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung enthalten die §§ 66 Abs. 1 SGG, 58 Abs. 1 VwGO. Der Beteiligte ist über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist zu belehren. Ist dies unterblieben oder ist die Belehrung unrichtig erteilt, so läuft die Jahresfrist im Sinne der §§ 66 Abs. 2 SGG, 58 Abs. 2 VwGO. Danach bestimmt sich die Klagefrist im Sinne der §§ 87 SGG, 74 VwGO abweichend von der dort vorgesehenen Monatsfrist.

Enthält die Rechtsmittelbelehrung nicht den Hinweis auf die Möglichkeit des elektronischen Zugangs für die Klageerhebung, stellt sich die Frage, ob die Rechtsmittelbelehrung unrichtig im Sinne der §§ 66 Abs. 2 SGG, 58 Abs. 2 VwGO ist. Dies wird von den Instanzgerichten unterschiedlich beurteilt.

Das Sozialgericht Marburg stellt in einer Entscheidung vom 15.06.2011 fest, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der nicht auf die Möglichkeit zur Klageerhebung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs hingewiesen wird, nicht fehlerhaft ist. Das Gericht begründet dies nach einer sehr eingehenden Erörterung der Übermittlung qualifiziert signierter Schriftsätze an das Gericht damit, dass wegen der Kompliziertheit des Übermittlungsvorganges von dieser Möglichkeit bisher nur ganz vereinzelt von Rechtsanwälten Gebrauch gemacht werde. Das Gericht folgert, dass deshalb auf diese Möglichkeit der Klageerhebung in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht hinzuweisen sei. Eine Rechtsmittelbelehrung müsse nicht jede vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit zur Fristwahrung enthalten (vgl. SG Marburg, Urteil vom 15.06.2011, S 12 KA 295/10, Rn. 35, zit. nach juris).

Anderer Ansicht ist das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. In seiner Entscheidung vom 02.02.2011 stellt das OVG ohne weitere Erläuterung der technischen Voraussetzungen und der Nutzungsfrequenz durch die Beteiligten fest, dass die Rechtsmittelbelehrung, welche die Möglichkeit der Einreichung auf elektronischem Wege mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht enthält, unrichtig erteilt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluß vom 02.02.2011, 2 N 10.10).

Auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist dieser Auffassung. Es stellt in einer Entscheidung vom 25.11.2010 fest, daß eine sozialgerichtliche Rechtsmittelbelehrung dann unrichtig erteilt ist, wenn es ihr an dem Hinweis auf die Möglichkeit einer elektronischen Beschwerdeeinlegung nach § 65 a SGG fehle. In seiner Begründung führt das LSG Berlin-Brandenburg aus, dass es ohne rechtliche Bedeutung sei, ob die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung das konkrete Verhalten des Rechtsmittelführers beeinflusst hat. Die Ursächlichkeit zwischen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung und Fristversäumnis werde gerade nicht vorausgesetzt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.11.2010, L 5 AS 1773/10, Rn. 2, zit. nach juris).

Demgegenüber verneint das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße in einer jüngeren Entscheidung vom 22.09.2011, die Fehlerhaftigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung die auf den elektronischen Widerspruch nicht hinweist, obwohl der elektronische Zugang für die Einlegung des Widerspruchs eröffnet ist. Ausgehend von dem Zweck der Vorschrift des § 58 VwGO begründet das Verwaltungsgericht seine Entscheidung damit, dass die Vorschrift dem Schutz der durch eine behördliche und gerichtliche Entscheidung Betroffenen dient. Dies sei aber nicht dahingehend zu verstehen, dass die Rechtsmittelbelehrung quasi als Gebrauchsanweisung zu verstehen sei und jegliche Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen ausgeschaltet werde. Nicht alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten müssten aufgeführt werden. Die Belehrung über die Form, in der ein Rechtsbehelf einzulegen sei, sei nach ständiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu den von § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben zu zählen (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 22.09.2011, 4 K 540/11.NW., Rn. 29, zit. nach juris).

Das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße hat allerdings die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Bei der Frage, ob eine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Ausgangsbescheid fehlerhaft sei, wenn die Behörde in der Belehrung ausdrücklich über die Form belehrt hat ohne auf die Möglichkeit der elektronischen

Widerspruchseinlegung hinzuweisen, obwohl der Zugang eröffnet sei, ist nach Ansicht des VG Neustadt a. d. Weinstraße eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage. Deren Klärung sei im Interesse der Fortbildung des Rechts geboten (VG Neustadt a. d. Weinstraße, a. a. O., Rn. 40, zit. nach juris).

Zwar ist der Entscheidung des VG Neustadt a. d. Weinstraße im Ergebnis entgegenzutreten. Im Sinne der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und seiner Bedeutung für den sicheren Dokumentenaustausch von Gerichten und Dritten läßt das Gericht aber die richtige Sicht auf die Dinge erkennen. Anders als das Sozialgericht Marburg in seiner Entscheidung vom 15.06.2011 stellt das VG Neustadt nämlich nicht darauf ab, wie schwierig die Verwendung der elektronischen qualifizierten Signatur und wie gering die Akzeptanz derselben ist, sondern darauf, ob sich die Nichterwähnung dieser Zugangsmöglichkeit tatsächlich negativ auf den Rechtsmittelschutz des Bürgers auswirken kann.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte zeigen deutlich auf, welche Unsicherheit im Umgang mit dem elektronischen Rechtsverkehr besteht. Erkennbar wird, daß die Justiz selbst den Zugang von Dokumenten auf elektronischem Wege eher für eine Randerscheinung gehalten hat. Dies liegt – so jedenfalls die Auffassung des VG Marburg - an der mangelnden Akzeptanz auf Seiten der Anwaltschaft. Verkannt wird dabei, daß der elektronische Rechtsverkehr in der Bundesrepublik immer noch eine Einbahnstraße ist und sämtliche Haftungsrisiken auf Seiten der Anwaltschaft liegen. Es bleibt zu hoffen, daß sich daran mit der flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs etwas ändert und sich die Justiz einer echten Kommunikation öffnet. Ziel muß es bleiben, die Effizienz auf beiden Seiten der elektronischen Kommunikation zu steigern.

© Volker Backs LL.M.
Rechtsanwalt
November 2011